

büren *an der aare*
einwohnergemeinde

Gebührenreglement

(GEBR)

**Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle**

vom 11. Juni 2002

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 (BSG 823.1)
- Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 (BSG 823.215.1)

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Periodische Kontrolle	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p>² Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 75.00 Fr. 80.00 zuzüglich Mehrwertsteuer und für mehrstufige Brenner Fr. 95.00 Fr. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.</p>
Nachkontrollen	<p>Art. 2</p> <p>Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 75.00 Fr. 80.00 zuzüglich Mehrwertsteuer und für mehrstufige Brenner Fr. 95.00 Fr. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.</p>
Andere Kontrollen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andersnfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 75.00 Fr. 80.00 zuzüglich Mehrwertsteuer und für mehrstufige Brenner Fr. 95.00 Fr. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.</p>
Anpassung der Gebühren	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die vorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Bern (KIGA) nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA Bern zu genehmigen.</p>
Gebühreninkasso	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur direkt eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine förmliche Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag um Fr. 5.00.</p> <p>² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.</p>
Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das KIGA Bern am 1. September 2002 in Kraft.</p> <p>² Der Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle vom 9. Dezember 1980 (Ziff. 4.16 „Ölfeuerungskontrolle“, Anhang 1 zum Gebühren-Reglement vom 13. Dezember 1994) wird aufgehoben.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Büren an der Aare haben den vorliegenden Gebührentarif in der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2002 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BÜREN AN DER AARE

Der Präsident der Gemeindeversammlung Der Gemeindeschreiber

Kurt Eggenberger

Bernhard Rufer

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Gebührentarif während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Büren an der Aare, 12. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber

Bernhard Rufer

Inzwischen sind folgende **Anpassungen der Gebühren** gemäss Art. 4 beschlossen worden:

- GRB 114 vom 5. August 2003 Art. 1 bis 3, per 1. September 2003 (Beginn Heizperiode)

Büren an der Aare, den 12. August 2003

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat



Hermann Käser
Präsident



Bernhard Rufer
Sekretär



Vom beco
Berner Wirtschaft
genehmigt.
Bern, 20.8.2003
Vorsitzender der Geschäftsleitung



GENEHMIGUNG

Dieser Gebührentarif ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch/download.html>

ausgedruckt werden.